

Verkündungsblatt - Amtliche Mitteilungen -

Nr. 19

Essen, den 28. Februar 2007

Studienordnung für das Unterrichtsfach Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Vom 24. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 (HSchG 2005) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

MuPäd	Musikpädagogik
MuWi	Musikwissenschaft
SWS	Semesterwochenstunden
P	Pflichtveranstaltung
Sem.	Semester
Wpfl	Wahlpflichtveranstaltung

Inhaltverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudiendauer, Umfang und Besonderheiten des Studiengangs
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Verbindlichkeiten von Lehrveranstaltungen und Wahlmöglichkeiten
- § 9 Gliederung des Studiums
- § 10 Zu entwickelnde Kompetenzen
- § 11 Disziplinärer Aufbau des Studiums
- § 12 Modularer Aufbau des Studiums
- § 13 Module
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen bzw. für Module
- § 15 Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen, Studiennachweise und Leistungsnachweise
- § 16 Schulpraktische Studien
- § 17 Orientierungsprüfung
- § 18 Grundstudium; Zwischenprüfung
- § 19 Fachpraktische Prüfung
- § 20 Hauptstudium
- § 21 Meldung zur Ersten Staatsprüfung und Wahl der Teilgebiete
- § 22 Übersicht zu den Prüfungsmodalitäten; Studienplan
- § 23 Studienberatung
- § 24 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anlagen:

- (1) Studienplan mit Bezeichnungen der Fächer
- (2) Studienplan mit den entsprechenden Abkürzungen
- (3) Studium der Erziehungswissenschaft

Abkürzungen:

BIL	Blattspiel - Improvisation - Liedbegleitung
EW	Erziehungswissenschaft
EW/A - E	Module A - E in Erziehungswissenschaft
FP	Fachpraktische Prüfung
Mth	Musiktheorie

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für das „Lehramt Musik an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“ regelt auf der Grundlage
- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), sowie
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO -) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278),
das Studium des Unterrichtsfaches Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt Musik an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 66 Abs. 2 HSchG 2005.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren, durch das vor Beginn des Studiums die Studierfähigkeit festgestellt wird (Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Musik der Folkwang Hochschule), und
- für ausländische Bewerberinnen oder Bewerber zusätzlich die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

§ 4

Regelstudiendauer, Umfang und Besonderheiten des Studiengangs

- (1) Das Studium für das Lehramt Musik Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen hat eine Regelstudiendauer von sieben Semestern und umfasst das Studium des Unterrichtsfaches Musik, das Studium eines zweiten Unterrichtsfaches, das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik und das erziehungswissenschaftliche Studium

gemäß § 32 Abs. 1 LPO. Das Studium Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ist so geregelt, dass das siebente Semester das Prüfungssemester sein kann. Gem. § 32 Abs. 3 LPO ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real oder Gesamtschule zu wählen; entsprechend sind die gem. § 10 LPO vorgesehenen Praxisphasen (bzw. "Schulpraktischen Studien", Teilgebiet C4) zu gestalten (§ 16).

(2) Das Studium des Faches Musik hat an der Folkwang Hochschule grundsätzlich einen Umfang von 45 SWS. Falls Gesang als künstlerische Disziplin A1 (§ 6) gewählt wird, umfasst das Studium 42 SWS.

(3) Das Studium ist des Weiteren durch ein Studium der Erziehungswissenschaft im Umfang von 26 SWS zu ergänzen, das an der Folkwang Hochschule erfolgt. 12 der 26 SWS, die im Fach Erziehungswissenschaft zu studieren sind, werden in fachdidaktischen oder fachdidaktisch relevanten Lehrveranstaltungen studiert, die in den Tabellen zu § 11 ausgewiesen sind (Anlage 3). Diese 12 SWS werden als erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen „im weiteren Sinne“ angerechnet. Es wird also zwischen erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen „im engeren Sinne“ und „im weiteren Sinne“ unterschieden.

(4) Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft erfolgt an der Folkwang Hochschule verbunden (Studienordnung für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft). Die schriftliche Hausarbeit kann in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden (§ 34 Abs. 1 LPO). Das "Erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium" (§ 19 LPO) erfolgt nach dem Absolvieren aller anderen Prüfungen.

(5) Es soll zunächst vornehmlich Musik und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik sowie Erziehungswissenschaft studiert werden; das Studium des anderen Unterrichtsfaches gemäß § 32 Abs. 1 LPO kann nach Abschluss der Staatlichen Prüfung in Musik im Rahmen der für die Abwicklung der Prüfungen zulässigen Frist fortgesetzt und abgeschlossen werden (§ 19).

(6) Das Studium des zweiten Unterrichtsfachs erfolgt in der Regel an der Universität Duisburg-Essen.

§ 5

Ziele des Studiums

(1) Das Studium schafft die Voraussetzungen für die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Die durch das Studium erworbenen eigenen künstlerischen Erfahrungen und Kompetenzen sind wichtige Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende unterrichtliche Thematisierung von Musik. In den Bereichen der Musikwissenschaft und Musikpädagogik/ Musikdidaktik werden Kompetenzen entwickelt, die notwendig sind, um Musikunterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen lerngruppengerecht, erquicklich und wissenschaftsorientiert zu erteilen. Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule qualifiziert das Lehramtsstudium für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit.

(2) Der Studienordnung liegt ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten. Das Leitbild der angehenden Lehrerin bzw. des angehenden Lehrers, die bzw. der das Erste Staatsexamen bestanden hat, ist also das der umfassend gebildeten Musikpädagogin bzw. des umfassend gebil-

deten Musikpädagogen mit individueller Schwerpunktsetzung (§ 6 Abs. 3).

(3) Das Studium für das Lehramt Musik basiert auf einer Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in die Studienordnung integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen (dritte Phase der Lehrerbildung) anlegen und für dieses Lernen motivieren.

§ 6

Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfasst folgende Studienbereiche:

- A Musikalisch-künstlerische Studien,
- B Musikwissenschaftliche Studien,
- C Musikpädagogische Studien.

Bereich A besteht aus künstlerischen Disziplinen, die Studienbereiche B und C umfassen mehrere Teilgebiete.

(2) Der Bereich "Musikalisch-künstlerische Studien" besteht aus folgenden künstlerischen Disziplinen:

- A1 - Künstlerisches Instrumentalfach/ Gesang,
- A2 - Gesang Pflichtfach,
- A3 - Sprechen/ Rezitation,
- A4 - Kinderchorleitung,
- A5 - Bandarbeit/ Ensembleleitung (Jazz, Populärmusik, Chanson),
- A6 - Klavier Pflichtfach (künstlerisches Klavierspiel)
- A7 - Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL),
- A8 - Rhythmisches Training
- A9 - Grundbegriffe der Gitarrenbegleitung/ Liedharmonisation
- A10 - Musik und Bewegung,
- A11 - Musiktheorie: Gehörbildung,
- A12 - Musiktheorie: Grundlagen des Tonsatzes,
- A13 - Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren,
- A14 Gruppenimprovisation,
- A15 - Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie.

(3) Als Künstlerisches Instrumentalfach (A1) ist jedes an der Folkwang Hochschule im Lehrangebot vorhandene Tasteninstrument, Melodieinstrument und Akkordinstrument wählbar, darüber hinaus auch Gesang und das Fach Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL), allerdings immer nur *nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten*. Das künstlerische Instrumentalfach (A1) ist entweder sechssemestrig im 'klassischen' Bereich oder sechssemestrig im Bereich 'Jazz' zu studieren, jeweils nach Maßgabe der vorhandenen Lehrkapazitäten. Da das Leitbild der angehenden Lehrerin bzw. des angehenden Lehrers, die bzw. der das Erste Staatsexamen bestanden hat, das der umfassend gebildeten Musikpädagogin bzw. des umfassend gebildeten Musikpädagogen mit individueller Schwerpunktsetzung ist (§ 5 Abs. 2), ist in den künstlerischen Pflichtfächern Gesang (A2), Kinderchorleitung (A4) und Klavier (A6) ein deutlicher Schwerpunkt auf das Studium jenes Bereiches - 'Klassik' oder 'Jazz' - zu setzen, der im künstlerischen Instrumentalfach (A1) nicht studiert wird.

(4) Falls Klavier als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wird, ist die künstlerische Disziplin A7: Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung in 6 Semestern im 0,5 SWS umfassenden Unterricht je Se-

mester zu studieren (6 x 0,5 = 3 SWS) zu studieren (Regelung zur künstlerischen Disziplin Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung als künstlerisches Instrumentalfach A1 in Abs. 5).

(5) Falls die künstlerische Disziplin Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wird, entfällt das Studium der künstlerischen Disziplin A7. Dagegen ist die künstlerische Disziplin A6: Klavier Pflichtfach (Literaturspiel) für die Dauer von 6 Semestern im 0,5 SWS umfassenden Unterricht je Semester zu studieren (6 x 0,5 = 3 SWS; Regelung zur künstlerischen Disziplin Klavier als künstlerisches Instrumentalfach A1 in Abs. 4).

(6) Das *künstlerische Fach Gesang* (A1) wird im 'klassischen' Bereich studiert, bildet also vor dem Hintergrund der Regelungen in Abs. 3 eine Ausnahme. Allerdings kann Jazz- und Rockgesang zusätzlich in Workshops studiert werden, die nach Maßgabe der kapazitären Möglichkeiten angeboten werden. Im Falle der Wahl der künstlerischen Disziplin Gesang als A1 entfällt das Studium des Faches A2.

(7) Schlagzeug ist als Künstlerisches Instrumentalfach (A1) studierbar, und zwar entweder sechssemestrig als 'klassisches' Schlagzeug oder sechssemestrig als Jazzschlagzeug. Das Studium des Jazzschlagzeugs umfasst auch die Studieninhalte: Latin, Percussion und Pop-/ Rock. Das Studium der künstlerischen Disziplin A5 bleibt obligatorisch.

(8) Das Pflichtfach Gesang (A2) wird vom 1. bis zum 6. Semester studiert, und zwar im 1. und 2. Semester in Kleingruppen, im 3. bis 5. Semester im Einzelunterricht (2 x 0,5 + 3 x 0,75 = 3,25 SWS).

(9) Das Pflichtfach Klavier (A6) wird im 1. bis 3. Semester und das Pflichtfach Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL; A7) im 4. bis 6. Semester jeweils im Einzelunterricht (insgesamt 6 x 0,5 SWS) studiert.

(10) Im Rahmen der Feststellung der künstlerischen Eignung muss für das angestrebte *künstlerische Instrumentalfach* bzw. *für das künstlerische Fach Gesang* für den Bereich abgelegt werden, der studiert werden soll, also entweder im 'klassischen' Bereich oder im Bereich 'Jazz'. D. h. es ist nicht möglich, sich nach begonnenem Studium der künstlerischen Disziplin A1 im 'klassischen' Bereich während des Studienverlaufs für den Jazzbereich zu entscheiden und umgekehrt. Das Nähere regelt die "Ordnung für die Prüfung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Studiengänge Lehramt Musik der Folkwang Hochschule".

(11) Die "Musikwissenschaftlichen Studien" sind folgenden Teilgebieten zugeordnet:

- B1 - Grundlagen: Musikgeschichte,
- B2 - Interpretation im kulturellen Kontext (Grundlagen),
- B3 - Interpretation im kulturellen Kontext (Vertiefung),
- B4 - Interpretation im kulturellen Kontext (Profilbildung).
- B5 - Literatur- und Interpretationskunde

Als Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten B3 und B4 kommen auch musikwissenschaftliche Lehrangebote zu "Crossover/ Interkulturalität" und "Migration/ Global Change" sowie zu "Musik und Medien" in Frage.

(12) Die "Musikpädagogischen Studien" erfolgen in nachstehenden Teilgebieten:

- C1 - Musikpädagogik/ Musikdidaktik: Intentionen und Konzepte,
- C2 - Unterrichtslehre und -beobachtung,
- C3 - Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption,
- C4 - Schulpraktische Studien,
- C5 - Vertiefung und Profilbildung Musikpädagogik/ Musikdidaktik

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

Folgende Arten von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen:

Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Kolloquium, Projektarbeit, Seminar, Schulpraktische Studien, Übung und Vorlesung.

§ 8

Verbindlichkeiten von Lehrveranstaltungen und Wahlmöglichkeiten

- (1) Das Studium umfasst Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen.
- (2) Pflichtveranstaltungen (P) sind für alle Studierende verbindliche Lehrveranstaltungen.
- (3) Wahlpflichtveranstaltungen (Wpfl.) sind Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden eine durch diese Studienordnung bestimmte Anzahl auswählen müssen.
- (4) Wahlveranstaltungen (W) können beliebig belegt werden.

§ 9

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und in ein Hauptstudium (§ 6 Abs. 1 LPO). Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, das Hauptstudium mit der Ersten Staatsprüfung.
- (2) Das Grundstudium umfasst drei, das Hauptstudium vier Semester. In beiden Teilen ist je etwa die Hälfte der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden zu studieren.

§ 10

Zu entwickelnde Kompetenzen

Der Unterricht in den Fächern der drei Studienbereiche A bis C (§ 6 Abs. 1) dient dazu, den Studierenden die Entwicklung folgender Kompetenzen zu ermöglichen:

Musikalisch-künstlerische Studien (A)

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- (a) Musik verschiedener Herkunft (Kulturen, Epochen, Stile, Genres) instrumental und vokal, solistisch und im Ensemble zu interpretieren;
- (b) Musik mit verschiedenen instrumentalen wie vokalen Ensembles in effizienter Probenarbeit einzustudieren;
- (c) lineare, vertikale, klangliche, strukturelle, satztechnische und formale Gestaltung von Musik zu erfassen und kompositorisch wie improvisatorisch anzuwenden;
- (d) Musik für unterschiedliche Gebrauchszusammenhänge zu reduzieren, zu bearbeiten, zu arrangieren, zu instrumentieren und vokal, instrumental und medial darzustellen;
- (e) über ein vielfältiges Repertoire von Instrumental- und Vokalmusik zu verfügen und dieses Repertoire selbstständig zu erweitern;
- (f) Musik auf differenzierte Weise (instrumental, mit dem eigenen Körper, auf der Bühne, verbal und nonverbal, im Kontext anderer Künste usw.) zu präsentieren.

Musikwissenschaftliche Studien (B)

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- (a) - historische und aktuelle musikalisch-kulturelle Phänomene (Kompositionen, Stile, Genres, Kulturen und Mentalitäten) selbstständig wissenschaftlich zu reflektieren und in ihren Zusammenhängen darzustellen;
- (b) - Musik unter historischen, ästhetischen, soziologischen, psychologischen, kompositionsgeschichtlichen und analytischen Fragestellungen zu interpretieren und einzuordnen;
- (c) - themenbezogenen Forschungsergebnisse zu recherchieren und in ihrer Relevanz zu beurteilen;
- (d) - Strategien wissenschaftlichen Denkens zu beherrschen, Problemstellungen musikwissenschaftlicher Teildisziplinen zu kennen und über ein breit gefächertes Methodenrepertoire zu ihrer Bearbeitung zu verfügen;
- (e) - Musikwissenschaft zu anderen Disziplinen in einer kulturwissenschaftlichen Perspektive in Beziehung zu setzen;
- (f) - die Relevanz musikwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden für die Gestaltung von Lehr-/ Lernprozessen zu beurteilen.

Musikpädagogische Studien (Bereich C)

Die Studierenden sollen befähigt werden,

- (a) - erziehungswissenschaftliche Fragestellungen, Methoden und Forschungsergebnisse aus den Bereichen Bildungstheorie, Entwick-

lungspsychologie, Jugendkulturforschung sowie Schultheorie und Schul- und Unterrichtsforschung für musikpädagogische und musikdidaktische Fragestellungen zu erschließen;

(b) - auf der Grundlage historischer und aktueller musikdidaktischer Entwicklungen und Konzeptionen eigene Positionen begründet zu vertreten;

(c) - Musikunterricht didaktisch und methodisch zielgruppenorientiert zu konzipieren und zu reflektieren;

(d) - Unterrichtsmaterialien und Medien zu kennen, zu gestalten, zu adaptieren und zielgerichtet für die Gestaltung von musikbezogenen Lehr-/ Lernprozessen zu nutzen;

(e) - vielfältige Formen schulischer Musikpraxis zu kennen, zu initiieren und anzuleiten;

(f) - an interdisziplinären und interinstitutionellen Projekten mitzuwirken, sie mitzugestalten und zu reflektieren.

§ 11

Disziplinärer Aufbau des Studiums

Das Studium erfolgt in den künstlerischen Disziplinen (zu A gehörig) bzw. Teilgebieten (zu B und C gehörig), die in den nachstehenden drei Tabellen aufgeführt sind (hier auch bereits die Zuordnung zu den acht Modulen). Die jeweils angegebenen SWS-Anteile verstehen sich als Summe der in allen Modulen vertretenen Anteile. Die Summe von 57 SWS (30 SWS in Studienbereich A plus 11 bzw. 13 SWS in Studienbereich B plus 14 bzw. 16 SWS in Studienbereich C) erklärt sich aus § 4 Abs. 4: Insgesamt werden 12 der insgesamt 57 SWS als fachdidaktische oder fachdidaktisch relevante Veranstaltungen in Erziehungswissenschaft - als erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen "im weiteren Sinne" - angerechnet (die in den Tabellen kursiv subtrahierten SWS sowie Anlage 3).

Studienbereiche/ künstlerische Disziplinen bzw. Teilgebiete	SWS	Studiensemester/ Modul
A – Musikalisch-künstlerische Studien: künstlerische Disziplinen	insgesamt 30	
A1 – Künstlerisches Instrumentalfach (oder Gesang)	6 x 0,75	1 – 6/ Modul I
A2 – Gesang Pflichtfach (§ 6 Abs. 7: 1. u. 2. Sem. 2 x 0,5 SWS + 3. – 6. Sem. 4 x 0,75 SWS)	4	1 – 6/ Modul II
A3 – Sprechen/ Rezitation	2 (x 0,5)	3 – 4/ Modul IV
A4 – Kinderchorleitung (2 SWS)	4 (x 0,5)	1 – 4/ Modul IV
A5 – Bandarbeit/ Ensembleleitung (Jazz, Populärmusik, Chanson),	4 (x 0,5) (- 2: EW/D)	3 – 6/ Modul IV
A6 – Klavier Pflichtfach (künstlerisches Klavierspiel (wenn Klavier in A1: A7 anstelle von A6; § 13 Abs. 3)	3 (x 0,5)	1 – 3/ Modul II
A7 – Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL)	3 (x 0,5)	4 – 6/ Modul II
A8 – Rhythmisches Training	2 (x 0,5)	1 – 2/ Modul III
A9 – Grundbegriffe der Gitarrenbegleitung/ Liedharmonisation	2 (x 0,5)	3 – 4/ Modul III
A10 – Musik und Bewegung	2 (x 0,5)	1 – 2/ Modul IV
A11 – Musiktheorie: Gehörbildung	4 (x 0,5)	1 – 4/ Modul III
A12 – Musiktheorie: Grundlagen des Tonsatzes	2 (x 0,5)	1 – 2/ Modul III
A13 – Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren (in den Tabellen im Anhang 1 und 2: 'Musik schreiben')	5 (x 0,5) (davon - 1: EW/B)	2 – 6/ Modul III
A14 – Gruppenimprovisation	2 (x 0,5)	5 – 6/ Modul IV
A15 – Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie	2 (x 0,5) (- 1: EW/B)	5 – 6/ Modul III
Chor (§ 18 Abs. 3: 1. – 6. Sem. 6 x 1 SWS x 0,5)	6 (x 0,5)	1 – 6

B – Musikwissenschaftliche Studien: Teilgebiete (auch § 6 Abs. 9)	SWS (insgesamt 11 oder 13)	Studiensemester
B1 – Grundlagen: Musikgeschichte	2	1 – 2/ Modul V
B2 – Interpretation im kulturellen Kontext (Grundlagen)	4	3/ Modul V
B3 – Interpretation im kulturellen Kontext (Vertiefung)	2 (- 2: EW/C)	4/ Modul VI
B4 – Interpretation im kulturellen Kontext (Profilbildung)	2 (+ 2)	5 – 7/ Modul VI
B5 – Literatur- und Interpretationskunde	1	1 – 2/ Modul V

C – Musikpädagogische Studien: Teilgebiete	SWS (insgesamt 14 oder 16)	Studiensemester
C1 – Musikpädagogik/ Musikdidaktik: Intentionen und Konzepte	2 (- 2: EW/A)	1/ Modul VII
C2 – Unterrichtslehre und -beobachtung	2 (- 2: EW/E)	2/ Modul VII
C3 – Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption	2 (- 2: EW/D)	3/ Modul VII
C4 – Schulpraktische Studien	0 (§ 10 Abs. 4 LPO)	4 – 5/ Modul VIII
C5 – Vertiefung und Profilbildung Musikpädagogik/ Musikdidaktik	8 (+ 2)	3 – 7/ Module VII und VIII

§ 12

Modularer Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular strukturiert (§ 7 Abs. 1 LPO). Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander

bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn SWS Gesamtumfang. In begründeten Fällen kann dieser Rahmen auch unter- bzw. überschritten werden. Neben den im Rahmen dieser Studienordnung angeführten Modulen, die jeweils inhaltlich verwandte künstlerische

Disziplinen bzw. Teilgebiete zu einer Einheit zusammenfassen, werden weitere, z. T. interdisziplinäre Module zur Vertiefung angeboten. Diese Module werden gesondert über die Informationsmedien der Hochschule angekündigt.

(2) Weil die Lehrveranstaltungen, die zu einem Modul gehören, je auf ihre Weise auf die Entwicklung von spezifischen, für eine musikbezogene Lehrtätigkeit im allgemeinbildenden Schulwesen notwendigen Kompetenzen ausgerichtet sind und diese Kompetenzen nur durch Lernaktivitäten in unterschiedlichen künstlerischen Disziplinen (A) bzw. Teilgebieten (B und C) ausgebildet werden können, gehören z. T. mehrere künstlerische Disziplinen und/ oder Teilgebiete zu einem Modul. Daher sind nur die inhaltlichen Schwerpunkte der Module den drei Studienbereichen A, B und C - den musikalisch-künstlerischen Studien, den musikwissenschaftlichen Studien und den musikpädagogischen Studien (§ 6 Abs. 1) - zuzuordnen.

(3) Eine Ausnahme von der in Absatz 2 formulierten Regel bildet das Modul I: Das "Künstlerische Instrumentalfach bzw. Gesang" (künstlerische Disziplin A1; § 11) bildet ein Modul für sich. Es umfasst 4,5 SWS und wird mit je 0,75 SWS in jedem der ersten sechs Studiensemester unterrichtet.

§ 13 Module

(1) Die in § 11 aufgeführten 25 Fächer werden mit Blick auf die in § 10 aufgeführten zu entwickelnden Kompetenzen in acht Modulen mit folgender Verteilung der insgesamt 57 SWS gebündelt (die subtrahierten 12 SWS werden gemäß § 4 Abs. 4 bzw. § 11 als erziehungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen "im weiteren Sinne" - angerechnet): Modul I mit 4,5 SWS, Modul II mit 7 SWS, Modul III mit 8,5 SWS, davon 1 SWS als EW, Modul IV mit 7, davon 3 SWS als EW, Modul V mit 7 SWS, Modul VI mit 4 (+2), davon 2 SWS als EW, Modul VII mit 8, davon 6 SWS als EW, Modul VIII mit 6 (+2) SWS. (Dies sind insgesamt 54 SWS; zusammen mit den 3 gesondert ausgewiesenen SWS für die Teilnahme am Chor ergeben sich 57 SWS als Summe.

(2) Es sind vier Module (I bis IV) mit Schwerpunkt im Bereich A (musikalisch-künstlerische Studien) zu studieren:

I - Instrumentalunterricht/ Gesang I (4,5 SWS)

(Prüfungsmodul)

1. bis 6. Semester

- A1: Künstlerisches Instrumentalfach oder Gesang oder Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL): $6 \times 0,75 = 4,5$ SWS

II - Instrumentalunterricht/ Gesang II (7 SWS)

1. bis 6. Semester

- A2: Gesang Pflichtfach (§ 6 Abs. 7: 1. u. 2. Sem. $2 \times 0,5$ SWS + 3. - 6. Sem. $4 \times 0,75$ SWS),

- für Studierende mit Klavier als Künstlerischem Instrumentalfach: A7: BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) ($6 \times 0,5 = 3$ SWS) oder

- für Studierende mit BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung) als Künstlerischem Instrumentalfach (§ 6 Abs. 5): A6: Klavier Pflichtfach ($6 \times 0,5 = 3$ SWS) oder

- für Studierende mit anderem Künstlerischem Instrumentalfach: im 1. bis 3. Semester: A6: Klavier Pflichtfach, im 4. bis 6. Semester: A7: BIL (Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung), jeweils $3 \times 0,5$ SWS = 1,5 SWS ($\times 2$ für die beiden Disziplinen)

III - Tonsatz/ Hörerziehung/ rhythmische Erziehung (8,5 SWS, davon 1 SWS als Erziehungswissenschaft "im weiteren Sinne")

1. bis 6. Semester

- A8: Rhythmisches Training ($2 \times 0,5$ SWS im 1. und 2. Semester)

- A9: Grundbegriffe der Gitarrenbegleitung/ Liedharmonisation ($2 \times 0,5$ SWS im 3. und 4. Semester)

- A11: Musiktheorie: Gehörbildung ($4 \times 1 \times 0,5$ SWS im 1. bis 4. Semester),

- A12: Musiktheorie: Grundlagen des Tonsatzes ($2 \times 1 \times 0,5$ SWS = 1 SWS im 1. und 2. Semester),

- A13: Musiktheorie: Komposition für die berufliche Praxis, Arrangieren, Instrumentieren, Produzieren ($5 \times 1 \times 0,5 = 2,5$ SWS im 2. bis 6. Semester, davon 1 SWS als Erziehungswissenschaft "im weiteren Sinne": EW/B),

- A15: Musiktheorie: Didaktik der Musiktheorie ($2 \times 1 \times 0,5$ SWS = 1 SWS im 5. und 6. Semester; diese SWS als Erziehungswissenschaft "im weiteren Sinne": EW/B)

IV - Ensemblepraxis/ Körperarbeit/ Sprache (7 SWS, davon 3 SWS als EW "im weiteren Sinne")

1. bis 6. Semester

- A3: Sprechen/ Rezitation ($2 \times 1 \times 0,5 = 1$ SWS im 3. und 4. Semester),

- A4: Kinderchorleitung ($4 \times 1 \times 0,5 = 2$ SWS im 1. bis 4. Semester),

- A5: Bandarbeit/ Ensembleleitung ("Jazz, Populärmusik, Chanson") ($4 \times 1 \times 0,5 = 2$ SWS im 3. bis 6. Semester, diese 2 SWS als Erziehungswissenschaft "im weiteren Sinne": EW/D)

- A10: Musik und Bewegung ($2 \times 1 \times 0,5$ SWS im 1. und 2. Semester),

- A14: Gruppenimprovisation ($2 \times 1 \times 0,5$ SWS = 1 SWS im 5. und 6. Semester)

(3) Wenn in Modul I nicht Klavier oder Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wurde, ist in Modul II die künstlerische Disziplin A6: Klavier Pflichtfach im 1. bis 3. Semester und die künstlerische Disziplin A7: Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) im 4. bis 6. Semester im Einzelunterricht zu studieren.

(4) Studierende müssen insgesamt 4 SWS in Form von Projekten studieren, und zwar mit je 2 SWS in den Modulen III und IV:

- im Rahmen des Moduls III ist im 5. und 6. Semester Musik zu schreiben und in Verbindung mit einer medialen Produktion aufzuführen (A13: Musiktheorie: Komponieren/ Arrangieren/ Instrumentieren/ Produzieren; 2 SWS). Studierende, die im Sinne des § 19 Abs. 2 die künstlerische Disziplin A13 als eine der zur fachpraktischen Prüfung gehörenden Disziplinen gewählt haben, legen die Prüfung in dieser Disziplin am Ende des 6. Semesters im Rahmen der Projektpräsentation ab;

- im Rahmen des Moduls IV findet im 5. und 6. Semester ein Konzert- bzw. Bühnenprojekt statt, in dem Ensemblepraxis eine gewichtige Rolle spielt und an dem alle zu Modul IV gehörigen künstlerischen Disziplinen beteiligt sein können. Studierende, die im Sinne des § 19 Abs. 2 die künstlerische Disziplin A5 als eine der zur fachpraktischen Prüfung gehörenden Disziplinen gewählt haben, legen die Prüfung in dieser Disziplin am Ende des 6. Semesters im Rahmen der Projektpräsentation ab.

(5) Es sind zwei Module (V und VI) mit Schwerpunkt im Bereich B (musikwissenschaftliche Studien) zu studieren:

V - Musikgeschichte, 7 SWS

1. bis 3. Semester

- B1: Grundlagen: Musikgeschichte (2×2 SWS = 4 SWS im 1. und 2. Semester)

- B2: Interpretation im kulturellen Kontext (Grundlagen) (1×2 SWS im 3. Semester)

- B5: Literatur- und Interpretationskunde ($2 \times 0,5$ SWS = 1 SWS im 1. und 2. Semester)

VI - Vertiefung ausgewählter Aspekte: Interpretation im kulturellen Kontext (4 SWS, plus 2 SWS Profilbildung, davon 2 SWS als Erziehungswissenschaft "im weiteren Sinne": B3 als EW/B)

4. - 6. Semester

- B3: Interpretation im kulturellen Kontext (Vertiefung; 2 SWS im 4. Semester), diese 2 SWS als Erziehungswissenschaft "im weiteren Sinne": EW/C),

- B4: Interpretation im kulturellen Kontext (Profilbildung; 2 oder 4 SWS im 5. und 6. Semester).

Als Lehrveranstaltungen in den Teilgebieten B3 und B4 kommen auch musikwissenschaftliche Lehrangebote zu "Crossover/ Interkulturalität"

und "Migration/ Global Change" sowie zu "Musik und Medien" in Frage.

(6) Es sind zwei Module (VII und VIII) mit Schwerpunkt im Bereich C (musikpädagogische Studien) zu studieren:

VII - Musikpädagogisches Denken, 8 SWS, davon 6 aus "EW im weiteren Sinne" (C1 als EW/A; C2 als EW/E; C3 als EW/D; vgl. Anlage 3)

1. bis 3. Semester

- C1: Musikpädagogik/ Musikdidaktik: Intentionen und Konzepte (2 SWS) (Kenntnis und begründete Bewertung bzw. Einschätzung musikdidaktischer Konzeptionen, 1. Semester)

Als Vorbereitung auf das vierwöchige Blockpraktikum zwei Veranstaltungen im 2. Semester:

- C2: Unterrichtslehre und -beobachtung (2 SWS, 2. Semester)

Im 3. Semester:

- C3: Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption (2 SWS): musikpädagogisches Fallseminar zur Auswertung des Blockpraktikums und als Vorbereitung für die Schulpraktischen Studien (C4) im 4. und 5. Semester in Modul XI

- C5: Vertiefung und Profilbildung Musikpädagogik/ Musikdidaktik (2 SWS)

VIII - Musikunterricht reflektieren (6 SWS, plus 2 SWS Profilbildung; bzw. - s.u. - 10 plus 2 SWS) SWS

(Prüfungsmodul)

4. bis 7. Semester

- C4: Schulpraktische Studien: 10 Wochen, verteilt auf 2 Semester in Form von 2 x 2 SWS begleitendem Seminar im 4. und 5. Semester, zählen nicht zu den 44 SWS des Faches Musik (§ 10 Abs. 4 LPO)

- C5: Vertiefung und Profilbildung Musikpädagogik/ Musikdidaktik (6 bzw. 8 SWS, d.h. 3 oder 4 Seminare, verteilt auf das 4. bis 7. Semester)

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen bzw. für Module

(1) Studierende können an den Lehrveranstaltungen der im dritten Semester beginnenden Module nur dann teilnehmen, wenn sie zuvor die Orientierungsprüfung am Ende des 2. Semesters bestanden haben (§ 15 Abs. 6).

(2) Studierende können an den Lehrveranstaltungen der Module des Hauptstudiums nur dann teilnehmen und die jeweiligen Modulprüfungen ablegen, wenn sie zuvor das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen, d.h. die Zwischenprüfung, die in der Regel am Ende des 3. Semesters stattfindet, bestanden haben.

(3) Im Einzelnen gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für weiterführende Module (Vertiefungs- und Profilbildungsmodule): Modul VI setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls V und Modul VIII den erfolgreichen Abschluss des Moduls VII voraus.

§ 15

Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen, Studiennachweise und Leistungsnachweise

(1) Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen werden in folgenden Formen erbracht:

- Vorspiel (Instrumente in A1, A6, A7 und A9), Vorsingen und Vorsprechen (A2 und A3), Dirigieren bzw. Ensembleleitung (A4 und A5)

- regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an praktischen Übungen während des Semesters sowie Darbietungen auf der Bühne (A5 und A10)

- schriftliche Prüfung oder Testreihe oder mündliche Prüfung (Gehörbildung: A11)

- Vorlage einer Sammlung schriftlicher Tonsatzarbeiten (Mappe) (A12)

- mediale Präsentationen im Bereich des Arrangierens, Instrumentierens und Produzierens (A13)

- Darbietung einer Gruppenimprovisation (A14);

- schriftliche Prüfung und/ oder Lehrprobe (A15).

(2) In den Modulen mit Schwerpunkt in den musikwissenschaftlichen Studien - also in den Modulen V und VI - und in den Modulen mit

Schwerpunkt in den musikpädagogischen Studien - d.h. in den Modulen VII und VIII - sind Studiennachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module zu erbringen. Diese werden in folgenden Formen erbracht:

a) Referat,

b) schriftliche Ausarbeitung oder Mappe (häusliche Arbeit),

c) mündliche Prüfung,

d) Fallpräsentation unter Berücksichtigung der beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven,

e) Portfolio,

f) studienbegleitender (schriftlicher) Test

g) Kolloquium,

h) schriftlich vorbereitete Seminarbeiträge,

i) Kurzreferat bzw. Bericht und

j) Protokoll.

Die qualifizierten Studiennachweise a) bis g) gelten als 'qualifizierte Studiennachweise', deren Erstellung aufwendiger ist als im Falle der 'einfachen Studiennachweise' h) bis j) (§ 20 Abs. 1 und 5). In der Gruppe der 'qualifizierten Studiennachweise' a) bis g) gelten das Referat (a), die schriftliche Ausarbeitung oder Mappe (häusliche Arbeit; b), die mündliche Prüfung (c), die Fallpräsentation unter Berücksichtigung der beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven (d) und das Portfolio (e) als 'qualifizierte Studiennachweise mit gehobener Aufwand', der studienbegleitende (schriftliche) Test (f) und das Kolloquium (g) dagegen als 'qualifizierte Studiennachweise mit geringem Aufwand'.

(3) Ein Modul wird entweder durch eine Prüfung oder durch mehrere Teilprüfungen abgeschlossen. Im Falle des Modulabschlusses durch mehrere Teilprüfungen wird die Gesamtnote des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten gebildet. Die bestandene Prüfung wird mit einem Leistungsnachweis dokumentiert. Im Einzelnen sind folgende Prüfungen und Prüfungsformen in den acht Modulen vorgesehen:

I - Instrumentalunterricht/ Gesang I: 30minütiges Vorspiel bzw. Vorsingen;

II - Instrumentalunterricht/ Gesang II:

Falls Klavier als künstlerisches Instrumentalfach A1 gewählt wurde (§ 6 Abs. 4), ist ein 15minütiges Vorsingen (A2: Gesang Pflichtfach) und eine 15minütige Prüfung in Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung, BIL, A7) z u absolvieren.

Falls ein anderes Instrumentalfach als künstlerische Disziplin A1 gewählt wurde, ist ein 15minütiges Vorsingen (A2: Gesang Pflichtfach) und eine 15minütige Prüfung in Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung, BIL, A7) zu absolvieren (Klavier Pflichtfach A6 wurde dann bereits am Ende des 3. Semesters abgeschlossen).

Falls Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) als künstlerische Disziplin A1 gewählt wurde (§ 6 Abs. 5), ist ein 15minütiges Vorsingen (A2: Gesang Pflichtfach) und eine 15minütige Prüfung im Pflichtfach Klavier (A6) zu absolvieren.

Falls Gesang als künstlerische Disziplin A1 gewählt wurde (§ 6 Abs. 6), ist eine 15minütige Prüfung in Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung, BIL, A7) zu absolvieren (Klavier Pflichtfach A6 wurde dann bereits am Ende des 3. Semesters abgeschlossen).

III - Tonsatz/ Hörerziehung/ rhythmische Erziehung: a) 10minütige Präsentation vorbereiteter rhythmischer Übungen (A8) am Ende des 2. Semesters; b) fünfminütige Liedharmonisation aus dem Stegreif (A9);

c) 10minütige Performance zum Bereich Musik und Bewegung (A10) am Ende des 2. Semesters; d) ca. fünfminütige instrumentale Darbietung mit selbst geschriebenem Musikstück (A1/ A12/ A13) nebst Erläuterung; e) ca. 5- bis 10minütige mediale Präsentation eines selbst erstellten Musikstücks nebst Erläuterungen (A13); f) mindestens 20minütige Lehrprobe zu einem musiktheoretischen Gegenstand (A15). Die künstlerische Disziplin Musiktheorie: Gehörbildung (A11)

wird im Rahmen der Orientierungs- und der Zwischenprüfung geprüft).

IV - Ensemblepraxis/ Körperarbeit/ Sprache: a) 20minütige Kinderchorprobe (A4, Ende des 4. Semesters); b) ca. 20minütige Präsentation eines Bühnenprojektes mit Anteilen von Rezitation und Bewegung (A3/ A5/ A10, Ende des 6. Semesters); c) ca. 5- bis 10minütige Gruppenimprovisation im Zusammenhang mit ca. 5- bis 10minütiger Reflexion (A14, Endes des 6. Semesters); ferner als Abschluss der künstlerischen Disziplin A3: Sprechen/ Rezitation am Ende des 4. Semesters ein fünfminütiger vorbereiteter Vortrag eines Textes.

V - Musikgeschichte: schriftliche Tests in Musikgeschichte (B2) am Ende des 1 und des 2. Semesters; dieser ist Teil der Orientierungsprüfung (§ 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 2); "qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand" (§ 15 Abs. 2) in B2: Interpretation im kulturellen Kontext (Grundlagen); Kolloquium zur Kontextualisierung vorgegebener Musikstücke unter Berücksichtigung des erarbeiteten Hörrepertoires (B7);

VI - Vertiefung ausgewählter Aspekte: Interpretation im kulturellen Kontext: qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand" (§ 15 Abs. 2; dies ist der in § 32 Abs. 5 LPO geforderte Leistungsnachweis in Fachwissenschaft) in B3: Interpretation im kulturellen Kontext (Profilbildung); ferner mündliche oder schriftliche Prüfung als Teil des Staatsexamens (Abs. 7 und § 21 Abs. 3);

VII - Musikpädagogisches Denken: 15minütige Fallpräsentation, die sich auf das vierwöchige Praktikum nach dem 2. Semester (§ 16 Abs. 2) bezieht und die beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven berücksichtigt, am Ende des 3. Semesters als Teil der Zwischenprüfung (§ 14 Abs. 2);

VIII - Musikunterricht reflektieren: "qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand" (§ 15 Abs. 2) in C5 (dies ist der in § 32 Abs. 5 LPO geforderte Leistungsnachweis in Fachdidaktik); ferner ca. 30minütige Präsentation eines Portfolios (i. S. einer gestalteten multimedialen Einheit), in dem Musikunterricht reflektiert wird (hier können auch Teile schriftlicher Ausarbeitungen aus Seminaren eingehen) mit anschließendem ca. 15minütigem Kolloquium oder 45minütige mündliche Prüfung als Teil des Staatsexamens (Abs. 7 und § 21 Abs. 3).

(4) Jede bzw. jeder Studierende hat ein Studienbuch zu führen. Alle Lehrveranstaltungen sind von den Studierenden durch Eintrag in das Studienbuch und durch Testate zu belegen.

(5) Jede oder jeder Studierende hat darüber hinaus eine ausführliche Dokumentation zur individuellen Lerngeschichte (Fließtext) anzufertigen, die im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium gemäß § 19 LPO vorzustellen und zu diskutieren ist.

(6) Die Folkwang Hochschule stellt vor den zum Ersten Staatsexamen gehörigen Prüfungen Bescheinigungen aus, die als Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung gelten. Hierbei sind die im Prüfungsamt aushängenden Anmeldekorridore zu berücksichtigen. Die Bescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn

a) die Prüfungen zu den Modulen mit mindestens "ausreichend" bestanden wurden, die als Voraussetzung zur Teilnahme an jenen Modulen gelten, auf deren Gesamtheit sich die Prüfungen des Ersten Staatsexamens beziehen (§ 14 Abs. 3 sowie § 15 Abs. 3: Module V und VII),

b) die Zwischenprüfung (§ 18) bestanden wurde und

c) alle zum jeweiligen examensrelevanten Modul gehörigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht wurden. Der Erfolg wird durch die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Abschlussprüfungen künstlerischer Disziplinen und einfachen bzw. qualifizierten Studiennachweise nachgewiesen.

Das Nähere regeln §§ 20 und 21 LPO.

(7) Die "Prüfung in der Fachwissenschaft" (hier Musikwissenschaft) gemäß § 34 Abs. 1 LPO findet am Ende des 6. Semesters statt, und zwar entweder als vierstündige Klausur oder als 45minütige mündliche

Prüfung. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Moduls VI in seiner Gesamtheit: Interpretation im kulturellen Kontext (Profilbildung). Als "Prüfung in der Fachdidaktik" (hier Musikpädagogik/ Musikdidaktik gemäß § 34 Abs. 1 LPO) ist ebenfalls entweder eine Klausur zu schreiben oder eine 45minütige mündliche Prüfung abzulegen, die sich auf die Inhalte des Moduls VIII in seiner Gesamtheit bezieht. Von den beiden Prüfungen im Fach Musik ist eine mündlich und eine schriftlich abzulegen (§ 34 Abs. 1 LPO); die jeweilige Zuordnung entweder zur Fachwissenschaft oder zur Fachdidaktik kann gewählt werden (§ 20 Abs.3).

(8) Die Zulassung zum Erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium setzt neben den in der LPO festgesetzten Prüfungsteilleistungen (§§ 13 – 18 LPO) auch den erfolgreichen Abschluss aller in dieser Studienordnung formulierten Studienauflagen für das Hauptstudium voraus (hier die § 16 Abs. 2 Buchst. b), § 19 und § 20).

§ 16

Schulpraktische Studien

(1) Schulpraktische Studien sind Bestandteil des Lehramtsstudiengangs. Durch sie sollen die Studierenden in Verfahren der Unterrichtsbeobachtung, -planung und -realisierung eingeführt werden. Ferner soll ihnen damit die Möglichkeit gegeben werden, eigene Kompetenzen unter den Bedingungen der Schulwirklichkeit zu erproben.

(2) Schulpraktische Studien finden im Grund- und im Hauptstudium statt, und zwar

a) gemäß § 10 Abs. 3 LPO in Form eines vierwöchigen Blockpraktikums (Besuch von etwa 40 Unterrichtsstunden während vier Unterrichtswochen, in der Regel zwischen dem 2. und 3. Studiensemester) sowie

b) in Form von Hospitationen und Unterrichtsversuchen in verschiedenen Klassenstufen im Rahmen von semesterbegleitenden Tagespraktika sowie in Verbindung mit einem integrierten Seminar (C4 während zwei Semestern des Hauptstudiums, in der Regel im 4. und 5. Studiensemester). In diesen Tagespraktika und in diesem Seminar realisieren sich gemäß § 10 Abs. 4 LPO die "mindestens zehn Wochen" umfassenden Praktika, die während des Hauptstudiums durchzuführen sind.

Zu beiden Praktika sind Schulformen zu wählen, die dem gewählten Studienschwerpunkt gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 32 Abs. 3 LPO entsprechen.

(3) Auf das vierwöchige Blockpraktikum des Grundstudiums bezieht sich die 15minütige Fallpräsentation am Ende des 3. Semesters als Teil der Zwischenprüfung (§ 14 Abs. 2), die die beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven berücksichtigt.

(4) Die Teilnahme am Blockpraktikum des Grundstudiums wird von der besuchten Schule bestätigt. Die Bescheinigung über die Teilnahme an den semesterbegleitenden Tagespraktika des Hauptstudiums wird von der Hochschule ausgestellt. Nachzuweisen sind drei Unterrichtsversuche während des Hauptstudiums.

§ 17

Orientierungsprüfung

(1) Am Ende des zweiten Studiensemesters findet eine Orientierungsprüfung statt, die aus Prüfungen zu künstlerischen Disziplinen der Module II und III sowie aus einer Prüfung zu einem Teilgebiet aus Modul V besteht. Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist der mindestens "ausreichende" Abschluss jedes Prüfungsteils.

(2) Die Orientierungsprüfung umfasst Teilprüfungen in folgenden künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebieten: 10minütige Prüfung im klavierpraktischen Bereich der Musiktheorie (A6 – bzw. A1 –/ A12/ A13; Module II und III); Klausur oder Testreihe oder 10minütige mündliche Prüfung in Musiktheorie: Gehörbildung (A11; Modul III) und studienbegleitender Test in Musikgeschichte (B1; Modul V).

§ 18

Grundstudium, Zwischenprüfung

(1) Am Ende des dritten Semesters findet eine studienbegleitende Zwischenprüfung statt. Durch sie wird das Grundstudium abgeschlossen. Sie ist bestanden, wenn die dafür vorgesehenen Tests und "qualifizierten Studiennachweise" erworben wurden. Über die bestandene Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können in der Regel nur nach bestandener Zwischenprüfung besucht werden.

(2) Im Grundstudium sind über die regelmäßige Teilnahme an den ordnungsgemäß vorgesehenen und zu den Modulen I, II, III, IV, V, und VII gehörigen Lehrveranstaltungen hinaus folgende Leistungen im Rahmen der Zwischenprüfung zu erbringen:

- Es findet eine 15minütige Prüfung im künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang (A1) statt.

- Die künstlerische Disziplin Musiktheorie: Gehörbildung (A11) wird zusätzlich zur Orientierungsprüfung (§ 17 Abs. 2) auch im Rahmen der Zwischenprüfung durch einen 30minütigen Test am Ende des 3. Semesters (Modul III) geprüft, zu dem auch Aufgaben zum Tonsatz (A12, ebenfalls Modul III) gehören.

- Im Studienbereich 'musikwissenschaftliche Studien' (B) ist ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' im Teilgebiet B2: Interpretation im kulturellen Kontext (Grundlagen) (Modul V) durch eine schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit als Teil der Zwischenprüfung zu erbringen.

- Im Studienbereich 'musikpädagogische Studien' (C, Modul VII) ist im Rahmen des im 3. Semester zu besuchenden musikpädagogischen Seminars zum Teilgebiet C5 ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' durch eine schriftliche Ausarbeitung in häuslicher Arbeit zu erbringen, ferner ein 'qualifizierter Studiennachweis mit geringem Aufwand' im Sinne des § 15 Abs. 2 (hier die Buchstaben f bzw. g) in einem der Teilgebiete C1, C2 oder C3 (1. bis 3. Semester). Ferner ist eine Fallpräsentation unter Berücksichtigung der beteiligten wissenschaftlichen Perspektiven (vgl. § 16 Abs. 3) zu erstellen.

- Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung.

(3) Die Teilnahme am Chor bzw. an den Chören ist obligatorisch. Die Teilnahme wahlweise am Hochschulchor oder am Kammerchor in den ersten drei Semestern wird mit insgesamt 1,5 SWS im Grundstudium (je Semester 0,5 SWS) testiert. Für das 4. bis 6. Semester wird die Teilnahme wahlweise am Hochschulchor, am Kammerchor, am Musicalchor oder an der Schola mit weiteren 1,5 SWS (4., 5. und 6. Semester jeweils 0,5 SWS) testiert.

§ 19

Fachpraktische Prüfung

(1) Die fachpraktische Prüfung schließt das Studium der künstlerischen Disziplinen ab. Sie besteht aus drei Prüfungen, die so zu gestalten sind, dass sie sowohl die jeweils praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfassen (§ 18 Abs. 2 LPO). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Prüfungen:

a) obligatorisch aus der 30minütigen Abschlussprüfung zu Modul I: A1: Künstlerisches Instrumentalfach oder Gesang oder Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) am Ende des 6. Semesters;

b) obligatorisch aus der 20minütigen Abschlussprüfung zur künstlerischen Disziplin A13: Komponieren/ Arrangieren/ Instrumentieren/ Produzieren aus Modul III: Grundlagen Musikpraxis oder 20minütige Lehrprobe zu einem musiktheoretischen Gegenstand (A14). Der auf die Prüfung vorbereitende Unterricht in A13 kann auch - nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten - im Einzelunterricht erfolgen. Zu einer dieser Prüfungen müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten anmelden (Wahlpflicht). Die gewählte Prüfung ist mit der zu Modul III gehörigen Teilprüfung (§ 15 Abs. 3) identisch.

c) Die Fachpraktische Prüfung besteht schließlich aus einer weiteren 20minütigen Abschlussprüfung zu einer künstlerischen Disziplin, die zu Modul II (A2: Gesang Pflichtfach oder A6: A7: Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung bzw. Klavier Pflichtfach, hier jeweils 20minütiger Vortrag) oder zu Modul IV: Ensemblepraxis/ Körperarbeit/ Sprache gehört. Aus Modul IV ist entweder die 20minütige Präsentation eines Bühnenprojektes mit Anteilen von Rezitation und Bewegung (A3/ A5/ A10, Ende des 6. Semesters) oder die 15minütige Gruppenimprovisation mit anschließender 5minütiger Reflexion (A14, Endes des 6. Semesters). Die gewählte Prüfung ist mit der zu Modul IV gehörigen Teilprüfung (§ 15 Abs. 3) identisch.

(2) Die Wahl der Abschlussprüfungen, die Teile der Fachpraktischen Prüfung sind (Abs. 1, b und c), ist durch die Kandidatinnen und Kandidaten vor der Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Gesamtnote der Fachpraktischen Prüfung wird durch das arithmetische Mittel der drei absolvierten Teilprüfungen gebildet (§ 18 Abs. 3 LPO).

§ 20

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind 'qualifizierte Studiennachweise' im Rahmen der Module VI und VIII zu erbringen (§ 15 Abs. 2):

- Zum Abschluss des Moduls VI ist ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' aus B4: Interpretation im kulturellen Kontext (Profilbildung) erforderlich (§ 32 Abs. 5 LPO).

- Zum Abschluss des Moduls VIII ist ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' aus C5: Vertiefung und Profilbildung Musikpädagogik/ Musikdidaktik erforderlich (§ 32 Abs. 5 LPO).

- Zum Abschluss des Moduls VII ist ferner ein 'qualifizierter Studiennachweis mit gehobenem Aufwand' zum Teilgebiet C4 erforderlich. Er wird im Rahmen des in die schulpraktischen Studien integrierten Seminars durch drei Unterrichtsversuche mit ausführlicher schriftlicher Vorbereitung und Auswertung in einer Schule erbracht, die zu der dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechenden Schulform gehört (§ 10 Abs. 4 LPO).

(2) Außer den 'qualifizierten Studiennachweisen mit gehobenem Aufwand' ist im Bereich der "musikwissenschaftlichen Studien" (hier in einem der Teilgebiete B3 oder B4) und im Bereich der "musikpädagogischen Studien" (hier im Teilgebiet C5) je ein weiterer 'qualifizierter Studiennachweis mit geringem Aufwand' zu erbringen (§ 15 Abs. 2 Buchstabe f bzw. g).

(3) Die qualifizierten Studiennachweise werden aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt.

§ 21

Meldung zur Ersten Staatsprüfung und Wahl der Teilgebiete

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu richten, und zwar in der Regel im Anschluss an das 5. Studiensemester. Die Form des Antrags ist in § 20 Abs. 3 LPO geregelt. § 22 LPO enthält eine Freiversuchs-Regelung: In der Regelstudienzeit absolvierte mündliche oder schriftliche Prüfungen können auf Antrag zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden. Die Zulassung für die Prüfung im anderen Unterrichtsfach wird gesondert ausgesprochen. § 22 LPO sind auch die Regelungen zum Rücktritt zu entnehmen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 20 LPO erfüllt, muss die Meldung zur Prüfung dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen (§ 21 Abs. 3 LPO). Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- Der regelmäßige Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen muss im Studienbuch dokumentiert sein (§ 15 Abs. 5).

- Die künstlerischen Disziplinen, die nicht Teil der fachpraktischen Prüfung sind, müssen hochschulintern abgeschlossen sein (§ 15 Abs. 1 und 3).

Es sind vorzulegen:

- die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung gemäß § 18 Abs. 1,
- alle 'qualifizierten Studiennachweise' des Hauptstudiums gemäß § 20 Abs. 1 und 2, soweit sie bereits erbracht sind (falls dies nicht der Fall ist, müssen die noch nachzureichenden Studiennachweise ausgewiesen werden),
- die Bescheinigung über die schulpraktischen Studien (§ 16 Abs. 4),
- der Nachweis über die Teilnahme am Chor bzw. an den Chören (§ 18 Abs. 3).

(3) Die Staatliche Prüfung im Fach Musik umfasst die folgenden Prüfungsteile:

- fachpraktische Prüfung (§ 19);
- schriftliche Hausarbeit (3 Monate Bearbeitungszeit). Das Thema muss in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 7 Abs. 2 LPO erwachsen sein, d.h. es bezieht sich im Fach Musik entweder auf Modul VI oder auf Modul VIII. Die schriftliche Hausarbeit kann im Fach Musik, im anderen Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden (§ 34 Abs. 1, Punkt 7 LPO).
- schriftliche Arbeit(en) unter Aufsicht (4stündige Klausur; die Aufgaben beziehen sich auf die Inhalte des gesamten zu prüfenden Moduls; § 14 Abs. 2 LPO):
- die "Prüfung in der Fachwissenschaft" des Faches Musik erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 LPO) erfolgt entweder durch eine vierstündige schriftliche oder durch eine 45minütige mündliche Prüfung und fungiert als Abschluss des Moduls VI am Ende des 6. Semesters (§ 15 Abs. 3 und 7); die Aufgaben beziehen sich bei beiden Prüfungsformen auf die Inhalte des Moduls, als dessen Abschluss die Prüfung fungiert (§ 14 Abs. 2 LPO und § 15 Abs. 4 LPO);
- die "fachdidaktische" (hier: musikdidaktische) Prüfung ("Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches" gemäß § 34 Abs. 1 LPO) wird wahlweise in mündlicher oder in schriftlicher Form (Klausur) abgelegt.

Im Fall der Wahl der mündlichen Form findet die Prüfung in Form einer ca. 30minütigen Präsentation eines Portfolios (i. S. einer gestalteten multimedialen Einheit), in dem Musikunterricht reflektiert wird, mit anschließender ca. 15minütigem Kolloquium statt (hier können auch Teile schriftlicher Ausarbeitungen aus Seminaren eingehen) oder in Form einer 45minütigen mündlichen Prüfung (§ 15 Abs. 3 und 7). Von den beiden Prüfungen im Fach Musik ist eine mündlich und eine schriftlich abzulegen (§ 34 Abs. 1 LPO); die jeweilige Zuordnung entweder zur Fachwissenschaft oder zur Fachdidaktik kann gewählt werden.

§ 22

Übersicht zu den Prüfungsmodalitäten, Studienplan

(1) Im gesamten Studium Lehramt Musik an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sind folgende 'qualifizierten Studiennachweise' zu erbringen und nachstehende Prüfungen abzulegen. Die Unterscheidungen zwischen 'qualifizierten Studiennachweisen mit gehobenem Aufwand' und 'qualifizierten Studiennachweisen mit geringem Aufwand' sind jeweils § 15 Abs. 2 zu entnehmen.

(2) Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist ein Studienplan für den Studiengang Lehramt Musik an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen aufgestellt und in der Anlage beigefügt worden. Ihm liegt als Ausgangsbedingung zugrunde, dass als künstlerische Disziplin A1 weder Gesang, noch Klavier, noch Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL), sondern ein anderes Instrumentalfach gewählt wurde. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums; vgl. Anlage 1 (Auflistung mit den Bezeichnungen der künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebiete) sowie Anlage 2 (Auflistung mit den Abkürzungen der künstlerischen Disziplinen bzw. Teilgebiete sowie mit der Zuordnung zu den erziehungswissenschaftlichen Studien "im weiteren Sinne").

Semester	Studium Lehramt Musik an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen		
	Künstlerisches Instrumentalfach Klavier; Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL) entsprechend (A6 statt A7 lesen)	anderes künstlerisches Instrumentalfach (§ 6 Abs. 6 bis 8)	Gesang als künstlerisches Instrumentalfach (§ 6 Abs. 5)
1			
2	Abschlüsse in A8 und A10 gemäß § 15 Abs. 3 Angaben zu Modul III		
Orientierungsprüfung (§ 17 Abs. 2)	- A6 - bzw. A1 - / A12/ A13: 10min. Prüfung im klavierpraktischen Bereich der Mth. - A11: Klausur oder Testreihe oder 10minütige mündliche Prüfung - B1: studienbegleitender Test (als qualifizierter Studiennachweis "mit geringem Aufwand" zu Bereich B im Grundstudium)		
3		A6 (Pflicht)	A6 (Pflicht)
Scheine	- Nachweis über Teilnahme am Chor bzw. an den Chören (§ 18 Abs. 3): 1,5 SWS im Grundstudium - s.o.: Orientierungsprüfung nach dem 2. Semester, hier B1 - qualifizierter Studiennachweis "mit gehobenem Aufwand" in B2 (schriftliche Ausarbeitung) - qualifizierter Studiennachweis "mit gehobenem Aufwand" in C5 (schriftliche Ausarbeitung) - qualifizierter Studiennachweis "mit geringem Aufwand" in C1, C2 oder C3 (schriftliche Ausarbeitung) (gemäß § 15 Abs. 2 Buchstabe f oder g)		

Zwischenprüfung (Studienbereiche A-C; § 18 Abs. 2)	- A1 - A11/ A12: 30minütiger Test - Fallpräsentation gemäß § 16 Abs. 3
4	- Schulpraktische Studien (§ 16 Abs. 2, b) - Abschlüsse in A3, A4, A9 gemäß § 15 Abs. 3 (hier die Module III und IV; A11 wird im Rahmen der Orientierungs- und der Zwischenprüfung geprüft) - qualifizierter Studiennachweis "mit geringem Aufwand" im Teilgebiet B3 (§ 20 Abs. 2)
5	- Schulpraktische Studien (§ 16 Abs. 2, b) - qualifizierter Studiennachweis "mit gehobenem Aufwand" im Teilgebiet B4 (§ 20 Abs. 1) - qualifizierter Studiennachweis "mit gehobenem Aufwand" im Teilgebiet C5 (§ 20 Abs. 1) - qualifizierter Studiennachweis "mit geringem Aufwand" im Teilgebiet C5 (§ 20 Abs. 2)
6 (Fachpraktische Prüfung, § 19 Abs. 1)	- A1: 30minütige Prüfung (als Abschluss der Fachpraktischen Prüfung; § 19 Abs. 1, a) - zwei weitere Prüfungen als Teile der Fachpraktischen Prüfung gemäß § 19 Abs. 1, b): A13 oder A14 und c): A3/ A5/ A10 oder A14 - weitere Prüfungen in den nicht für die Fachpraktischen Prüfung gewählten künstlerischen Disziplinen gemäß § 15 Abs. 3, die im sechsten Semester abgeschlossen werden (A2, A5, A7 - bzw. A6 -, A13 und A14)
Scheine	- 2 'qualifizierte Studiennachweise' aus B4 bzw. B3 (§ 20 Abs. 1 und 2) - 2 'qualifizierte Studiennachweise' aus C5 (§ 20 Abs. 1 und 2) - C4: 'qualifizierter Stud.-Nachweis' (3 Unterrichtsversuche, § 20 Abs. 1) - Bescheinigung über schulpraktische Studien - Nachweis über Teilnahme am Chor bzw. an den Chören (§ 18 Abs. 3) im Hauptstudium: 1,5 SWS
7 = Prüfungssemester	Schriftliche Hausarbeit (§ 21 Abs. 3)
Erste Staatsprüfung	1 Prüfungen Fachwissenschaft (mündlich oder schriftlich) 1 Prüfung Fachdidaktik (mündlich oder schriftlich) [Sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfungsform muss mindestens einmal gewählt werden, mit wahlweiser Zuordnung zur Fachwissenschaft oder zur Fachdidaktik.]

§ 23

Studienberatung

Zuständig für die Studienberatung sind das Dekanat des Fachbereichs 2 sowie der Beauftragte für die Studiengänge Lehramt Musik und die in den Studiengängen "Lehramt Musik an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen" und "Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen" hauptamtlich Lehrenden der Folkwang Hochschule.

§ 24

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 Abs. 1 und 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Prüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Unterrichtsfach Musik zu erbringenden Studienleistungen. Studienleistungen, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden. Die Entscheidung darüber sowie über die eventuelle Anrechnung von Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt.

§ 25

Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen gemäß § 53 LPO.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft, und zwar mit den Bestimmungen für das jeweils erreichte Studiensemester der Studierenden. Studierende, die sich im Sommersemester 2006 im 4. Studiensemester oder in einem höheren Studiensemester befinden, legen die Fachpraktische Prüfung nach

den Bestimmungen der Studienordnung vom 05. November 1997 ab; d. h. sie legen die fachpraktische Prüfung - außer in ihrem "künstlerischen Hauptfach" - in jener künstlerischen Disziplin ab, die sie am Ende des 3. Studiensemesters gewählt haben.

Bezüglich aller anderen Bestimmungen und für alle anderen Studierenden tritt die "Studienordnung für den Studiengang Unterrichtsfach Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Folkwang-Hochschule Essen vom 05. November 1997", die "Studienordnung für den Studiengang Unterrichtsfach Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach) an der Folkwang-Hochschule Essen vom 05. November 1997" und die "Studienordnung für den Studiengang Unterrichtsfach Musik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (weiteres Unterrichtsfach) an der Folkwang-Hochschule Essen vom 05. November 1997" mit dem Inkrafttreten dieser Studienordnung außer Kraft.

(2) Die Studienordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 24.01.2007 sowie des Senats vom 07.02.2007.

Essen, den 24. Februar 2007

Der Rektor
Prof. Dr. Martin Pfeffer

Anlage 1: Studienplan: Zwei-Fächer-Studiengang Lehramt Musik an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (für beide Schwerpunkte; als künstlerische Disziplin A1 wurde weder Gesang, noch Klavier, noch Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL), sondern ein anderes Instrumentalfach gewählt)

Semester Modul; SWS	1	2	3	4	5	6	7
I: Künstl.- Instrumentalfach (4,5 SWS) - Prüfungsmod. (§ 19)	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	1
II: Instrumentalunterricht/ Gesang (7 SWS)	- 0,5 Gesang Pflichtfach (Gruppe) - 0,5 Pflichtfach Klavier	- 0,5 Gesang Pflichtfach (Gruppe) - 0,5 Pflichtfach Klavier	- 0,75 Gesang Pflichtfach - 0,5 Pflichtfach Klavier	- 0,75 Gesang Pflichtfach - 0,5 BIL	- 0,75 Gesang Pflichtfach - 0,5 BIL	- 0,75 Gesang Pflichtfach - 0,5 BIL	
III: Tonsatz/ Hörerziehung/ rhythmische Erziehung (8,5 SWS)	- 0,5 Rhythmisches Training - 0,5 Mth: Gehörbildung - 0,5 Mth: Grundl. des Tonsatzes	- 0,5 Rhythmisches Training - 0,5 Mth: Gehörbildung - 0,5 Mth: Grundl. des Tonsatzes - 0,5 Mth: Musik schreiben	- 0,5 Grundbegriffe der Gitarrenbegleitung/ Liedharmonisation - 0,5 Mth: Gehörbildung - 0,5 Mth: Musik schreiben	- 0,5 Grundbegriffe der Gitarrenbegleitung/ Liedharmonisation - 0,5 Mth: Gehörbildung - 0,5 Mth: Musik schreiben	- 0,5 Mth: Musik schreiben - 0,5 Mth: Didaktik der Mth	- 0,5 Mth: Musik schreiben - 0,5 Mth: Didaktik der Mth	
IV: Ensemblepraxis/ Körperarbeit/ Sprache (7 SWS)	- 0,5 Kinderchorleitung - 0,5 Musik und Bewegung	- 0,5 Kinderchorleitung - 0,5 Musik und Bewegung	- 0,5 Sprechen/ Rezitation - 0,5 Kinderchorleitung - 0,5 Bandarbeit/ Ensembleleitung ("Jazz, Populärmusik, Chanson")	- 0,5 Sprechen/ Rezitation - 0,5 Kinderchorleitung - 0,5 Bandarbeit/ Ensembleleitung ("Jazz, Populärmusik, Chanson")	- 0,5 Bandarbeit/ Ensembleleitung ("Jazz, Populärmusik, Chanson") - 0,5 Gruppenimprovisation	- 0,5 Bandarbeit/ Ensembleleitung ("Jazz, Populärmusik, Chanson") - 0,5 Gruppenimprovisation	

V: Musikgeschichte (7 SWS)	- 2 Grundlagen: Musikgeschichte - 0,5 Literatur- und Interpretationskunde	- 2 Grundlagen: Musikgeschichte - 0,5 Literatur- und Interpretationskunde	- 2 Interpretation im kulturellen Kontext (Grundlagen)			
VI: Vertiefung ausgewählter Aspekte: Interpretation im kulturellen Kontext (4 (+ 2) SWS)				- 2 Interpretation im kulturellen Kontext (Vertiefung)	- 2 (+ 2) Interpretation im kulturellen Kontext (Profilbildung)	
VII: Musikpädagogisches Denken (8 SWS)	- 2 Musikpädagogik/ Musikdidaktik: Intentionen und Konzepte	- 2 Unterrichtslehre und beobachtung	- 2 Theorie und Praxis: Auswertung und Neukonzeption - 2 Vertiefung und Profilbildung Musikpädagogik/ Musikdidaktik			
VIII: Musikunterricht reflektieren (6 (+ 2) SWS)				- 2 Schulpraktische Studien (zählen nicht zu den SWS; vgl. § 10 Abs. 4 LPO)	- 2 Schulpraktische Studien (zählen nicht zu den SWS; vgl. § 10 Abs. 4 LPO)	- 6 (+2) Vertiefung und Profilbildung Musikpädagogik/ Musikdidaktik
Chor (§ 18 Abs. 3) (3 SWS)	- 0,5	- 0,5	- 0,5	- 0,5	- 0,5	

Anlage 2: Studienplan: Zwei-Fächer-Studiengang Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (mit Abkürzungen) (Ausgangsbedingung: als künstlerische Disziplin A1 wurde weder Gesang, noch Klavier, noch Blattspiel/ Improvisation/ Liedbegleitung (BIL), sondern ein anderes Instrumentalfach gewählt.)

Semester Modul; SWS	1	2	O R 3	Z W 4	5	6	7
I (4,5 SWS)	- A1 (0,75)	- A1 (0,75)	I - A1 (0,75)	I - A1 (0,75)	- A1 (0,75)	- A1 (0,75)	
II (7 SWS)	- A2 (0,5; Gruppe) - A6 (0,5)	- A2 (0,5; Gruppe) - A6 (0,5)	E - A2 (0,75) N - A6 (0,5)	S - A2 (0,75) C - A7 (0,5) H - A7 (0,5)	- A2 (0,75) - A2 (0,75) - A7 (0,5) - A7 (0,5)	- A2 (0,75) - A2 (0,75) - A7 (0,5) - A7 (0,5)	
III (8,5 SWS)	- A8 (0,5) - A11 (0,5) - A12 (0,5)	- A8 (0,5) - A11 (0,5) - A12 (0,5) - A13 (0,5)	I - A9 (0,5) E - A11 (0,5) R - A13 (0,5) U	E - A9 (0,5) N - A11 (0,5) P - A13 (0,5) R	- A9 (0,5) - A13 (0,5) (EW/B) - A15 (0,5)	- A13 (0,5) (EW/B) - A15 (0,5)	
IV (7 SWS)	- A4 (0,5) - A10 (0,5)	- A4 (0,5) - A10 (0,5)	N - A3 (0,5) G - A4 (0,5) S - A5 (0,5) P (EW/D)	Ü - A3 (0,5) F - A4 (0,5) U - A5 (0,5) N (EW/D) G - A5 (0,5) - A14 (0,5) (EW/B)	- A5 (0,5) (EW/D) - A14 (0,5) (EW/B)	- A5 (0,5) (EW/D) - A14 (0,5) (EW/B)	

V (7 SWS)	- B1 (2) - B5 (0,5)	- B1 (2) - B5 (0,5)	O R I E N T I E R U N G S S P R.	- B2 (2)	Z W I S C H E N P R Ü F U N G							
VI (4 (+ 2) SWS)						- B3 (2) (EW/C)	- B4 (2 oder 4)					
VII (8 SWS)	- C1 (2) (EW/A)	- C2 (2) (EW/E)		- C3 (2) (EW/D) - C5 (2)								
VIII (6 (+ 2) SWS)						- C4 (0) (zählen nicht zu den SWS; § 10 Abs. 4 LPO) - C5 (6 oder 8 SWS; verteilt auf das 4. bis 7. Semester)	- C4 (0) (zählen nicht zu den SWS; § 10 Abs. 4 LPO)					
Chor (3 SWS) (§ 18 Abs. 3)	0,5	0,5		0,5		0,5	0,5	0,5				

Anlage 3: Studium der Erziehungswissenschaft:**Erziehungswissenschaft: SWS-Deputat****insgesamt**

A ("Erziehung und Bildung"): 8 SWS; LN:

Referat plus Ausarbeitung; Dokumentation

B ("Entwicklung und Lernen"): 4 SWS; LN

möglich (wie A)

C ("Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung"):

4 SWS; LN möglich (wie A)

D ("Institutionen und Organisationsformen des

Bildungswesens"): 6 SWS; LN mögl. (wie A)

E ("Unterricht und allgemeine Didaktik"): 4 SWS; LN

möglich (wie A)

De facto also in EW 14 SWS im engeren Sinne:

A ("Erziehung und Bildung"): 6 SWS; LN:

Referat plus Ausarbeitung; Dokumentation

B ("Entwicklung und Lernen"): 2 SWS; LN

möglich (wie A)

C ("Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung"):

2 SWS; LN möglich (wie A)

D ("Institutionen und Organisationsformen des

Bildungswesens"): 2 SWS; LN mögl. (wie A)

E ("Unterricht und allgemeine Didaktik"): 2 SWS; LN

möglich (wie A)

davon Erziehungswissenschaft**"im weiteren Sinne": 12 SWS**

2 SWS zu Modul VII (C1:

Musikpädagogik; Musikdidaktik:

Intentionen und Konzepte)

1 SWS zu Modul III (A13: Musiktheorie: Kompo-

sition für die berufliche Praxis, Arrangieren,

Instrumentieren, Produzieren) im Rahmen von

Projektarbeit (gem. § 13 Abs. 4 der

Studienordnung LM GHR)

1 SWS zu Modul III (A15: Didak-

tik der Musiktheorie)

2 SWS zu Modul VI (B3: Interpretation im

kulturellen Kontext - Vertiefung)

2 SWS zu Modul IV (A5: Bandarbeit/ Ensemblelei-

tung (Jazz, Populärmusik, Chanson)

2 SWS zu Modul VIII (C3: Theorie und

Praxis: Auswertung und Neukonzeption)

im Rahmen von Projektarbeit (gem. § 13 Abs. 4

der Studienordnung LM GHR)

2 SWS zu Modul VII (C2: Unter-

richtslehre und -beobachtung)